

RS Vwgh 1991/10/30 91/09/0069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

Norm

AVG §68 Abs1;

KOVG 1957 §1 Abs1;

KOVG 1957 §3 Abs1;

KOVG 1957 §34;

KOVG 1957 §38 Abs1;

KOVG 1957 §38 Abs3 idF 1959/289;

KOVG 1957 §38 Abs3 idF 1964/202;

KOVG 1957 §38 Abs3 idF 1972/163;

KOVG 1957 §86 Abs1;

Rechtssatz

Eine Änderung der maßgebenden Rechtslage, die es der Beh verwehren würde, das neue Ansuchen (hier: vom 17.10.1990 auf Gewährung der Witwenrente) wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, liegt dann vor, wenn sich nach Abweisung des ersten Ansuchens (hier: auf Gewährung von Witwenversorgung mit im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 28.5.1963 nach § 34 und § 38 KOVG) die gesetzlichen Vorschriften, die tragend für diese Entscheidung gewesen sind, so geändert haben, daß sie, hätten sie bereits früher bestanden, eine anderslautende Entscheidung ermöglicht hätten (Hinweis E 18.12.1973, 35/73). Im Beschwerdefall stellt die Einfügung des zweiten Satzes im Abs 3 des § 38 KOVG durch die Nov 1964 und die weitere Abänderung 1972 eine solche Rechtsänderung nicht dar.

Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090069.X03

Im RIS seit

27.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at